

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personalräte und Frauenbeauftragten der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Bremen



Auskunft erteilt: Dieter Schüler, Manfred Soboll
Telefon: 361-2215

-Rundschreiben Nr. 21 vom 8. August 2006

11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 13.07.2006 hat die Bremische Bürgerschaft in 1. und 2. Lesung das 11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen, es tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat es massive Kritik von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Personalräten gegeben. Die Gesetzesänderungen bedeuten massive Verschlechterungen für die Beamtinnen und Beamten in den Bereichen Altersteilzeit, Sonderzahlung und für alle Beschäftigten beim Personalvertretungsrecht.

Die wesentlichen Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften sind:

Änderung des § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes und der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Artikel 1 und 7)

Durch die Neufassung des § 71b BremBG besteht:

- Kein Rechtsanspruch mehr auf Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte, ausschlaggebend für die Gewährung von Altersteilzeit sind nur noch personalwirtschaftliche Aspekte.
- Die sogenannte 60-40 Regelung in der Altersteilzeit (die zu leistende Arbeitszeit beträgt nicht mehr wie bisher 50%, sondern 60%) bedeutet eine weitere Verschlechterung gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Hier wird die in den Tarifverhandlungen immer wieder scheinheilig von den Arbeitgebern eingeforderte Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen aufgegeben.

- Die Regelung, dass erst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte ab dem vollendeten 58. Lebensjahr, Altersteilzeit beantragt werden kann, hat zur Folge, dass die Vollzugsdienste (Feuerwehr, Polizei und Justizvollzug) von der Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, ausgeschlossen bleiben. Dieses stellt eine Benachteiligung der Vollzugsdienste dar.

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Aufhebung des Bremischen Sonderzahlungsgesetzes (Artikel 2 und 3)

Auch hier wird, wie bei der Altersteilzeit, der Gleichbehandlungsgrundsatz verlassen. Der Senat wäre gut beraten gewesen, die Regelungen aus dem Tarifvertrag für die Länder, wie von den Gewerkschaften gefordert, zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen.

Die jetzige Regelung, künftig Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 8 eine Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro sowie den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 710 Euro und den anderen Besoldungsgruppen gar nichts zu zahlen, ist eine erhebliche Verschlechterung. In der Begründung zum Gesetzestext ist angemerkt, dass die festgelegten Sätze für die einzelnen Besoldungsgruppen nur den Betrag abdecken, der für Besoldungssteigerungen im Haushalt für die nächsten Jahre verfügbar war. Steigerungen der Besoldung in den nächsten Jahren sind somit ausgeschlossen.

Das ist nun von den Forderungen der Arbeitgeber auf Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen übrig geblieben. Die Große Koalition betreibt das Gegenteil. Überall dort, wo sie kann, wird beim Personal gekürzt, hier insbesondere bei den Beamtinnen und Beamten.

Änderungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (Artikel 5)

In seiner Sitzung am 21.06.2005 hat der Gesamtpersonalrat folgende Stellungnahme beschlossen. Diese Stellungnahme hat auch heute noch Bestand.

„Die Absicht, das Bremische Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) mit dem Ziel zu ändern, die Freistellungsmöglichkeiten für Personalratsarbeit zu verringern, wird entschieden zurückgewiesen. Mit diesem Vorgehen soll offenbar eine grundsätzlich ablehnende Haltung zur Mitbestimmung und zum BremPersVG durchgesetzt werden.“

- *Art. 47 der Bremischen Landesverfassung sichert die Gleichberechtigung in der Mitbestimmung und fordert damit auch entsprechend ausreichende Arbeitsmöglichkeiten für Personalräte.*
- *Den Kolleginnen und Kollegen ist nicht zu vermitteln, dass mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 innerhalb der gesamten privaten Wirtschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freistellungen für Betriebsräte verbessert (von 300 auf 200 Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern gesenkt) wurden, im Land Bremen jedoch demonstrativ das Gegenteil beschlossen werden soll.*

- *Die Einschätzung, dass mit dieser Maßnahme eine Einsparung von 463.500 Euro jährlich erzielt werden kann, ist geradezu fahrlässig, denn sie geht davon aus, dass in den Betrieben dadurch ein entsprechend geringerer Aufwand für Mitbestimmung erforderlich ist. Dies ist völlig unrealistisch. Mit den im neuen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) vorgesehenen Öffnungen für betriebliche Regelungen wird es im Gegenteil zu steigendem Aufwand kommen.*
- *Dieses Vorgehen kann deshalb nur als Provokation an die Adresse der Personalräte und der Gewerkschaften verstanden werden.*
- *Der Senat setzt damit wissentlich den Betriebsfrieden aufs Spiel.*
- *Dass Mitbestimmung als Grundrecht in dieser Weise unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt wird, ist nicht zu akzeptieren, zumal da der Senat auf die Mitarbeit und Akzeptanz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist. Im Übrigen ist diese Maßnahme als Mittel zur Schließung einer Haushaltslücke unverhältnismäßig und überzogen.*

Der Gesamtpersonalrat und die in ihm vertretenen Gewerkschaften fordern den Senat und auch die Bremische Bürgerschaft auf, von diesem Gesetzesentwurf Abstand zu nehmen.“

Die Große Koalition hatte im Frühjahr 2005 noch erheblich weitergehende Einschnitte in das Bremische Personalvertretungsgesetz geplant, die wir in der politischen Auseinandersetzung verhindern konnten. Dennoch verurteilen wir auch die jetzt beschlossene Verschlechterung der Freistellungsmöglichkeiten.



Wir fügen das Rundschreiben des Senators für Finanzen zu eurer Kenntnis bei.

Mit kollegialen Grüßen



Edmund Mevissen
Vorsitzender

Anlage